



Sehr geehrte Damen und Herren,

der heute beschriebene Fall beschäftigt sich mit der durchaus nicht uninteressanten Frage, ob das Insolvenzverfahren einer natürlichen Person – sei es Verbraucher oder Unternehmer - wieder eröffnet werden muss, wenn nach dessen Abschluss ein Guthaben aus einer Risikolebensversicherung fällig wird, welche der Schuldner für den Fall des Todes seines Ehegatten abgeschlossen hat. In dem nachstehend beschriebenen Fall verstarb der Ehemann der Schuldnerin nach Verfahrensende, die Versicherung bestand aber schon, als das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ehefrau eröffnet wurde. Der BGH bejaht in diesen Fällen die Wiedereröffnung bzw. Nachtragsverteilung. D. h., diese Versicherungsguthaben fällt den Gläubigern zu. Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspenger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Anordnung der Nachtragsverteilung bei Anspruch auf Todesfalleistung aus Risikolebensversicherung – Befugnis zur sofortigen Beschwerde

InsO § 203 I Nr. 3

Die Befugnis zur Erhebung einer sofortigen Beschwerde hat nur der Antragsteller, nicht derjenige, der nur anregt, das Gericht möge von Amts wegen tätig werden. Die Anordnung einer Nachtragsverteilung kommt in Betracht, wenn nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein Anspruch auf Todesfalleistung aus einer Risikolebensversicherung entsteht, der davor aufschiebend bedingt begründet war.

BGH, Beschluss vom 18.12.2014 - IX ZB 50/13 (LG Siegen), BeckRS 2015, 01173

Sachverhalt

Der Sachverhalt stellte sich in dem vom BGH entschiedenen Fall wie folgt dar: Nachdem das am 25.11.2009 über das Vermögen der Schuldnerin eröffnete Insolvenzverfahren am 11.11.2010 aufgehoben worden war, verstarb am 17.7.2012 deren Ehemann und die Schuldnerin erwarb einen Anspruch auf Todesfalleistung über rd. € 115.000,- aus einer schon vor Insolvenzeröffnung von ihr abgeschlossenen Risikolebensversicherung. Der Beteiligte zu 1 als Treuhänder – das war der Insolvenzverwalter der Ehefrau - regte die Nachtragsverteilung an; die Beteiligte zu 2 als Gläubigerin stellte einen entsprechenden Antrag. Der Rechtspfleger hatte den Antrag zurück gewiesen. Das Beschwerdegericht hatte auf die sofortigen Beschwerden beider Beteiligten hin die Nachtragsverteilung angeordnet. Die Schuldnerin (= Ehefrau) hatte daraufhin im Rahmen der Rechtsbeschwerde die Wiederherstellung der insolvenzgerichtlichen Entscheidung begehrt. Denn sie wollte verständlicher Weise die Versicherungsleistung möglichst nicht an ihre Gläubiger bezahlen müssen

Rechtliche Wertung

I. Der BGH beschäftigt sich im ersten Teil der Urteilsbegründung mit der rein verfahrensrechtlichen Frage, ob neben der Gläubigerin auch der Treuhänder als Beteiligter zu I

beschwerdebefugt ist. Dies ist – so das Gericht im Ergebnis - der Fall, wenn der Treuhänder/Insolvenzverwalter einen Antrag auf Nachtragsverteilung gestellt hat. Werde dieser Antrag abgelehnt, dann könne er gegen die ablehnende Entscheidung auch Beschwerde einlegen. Habe der Treuhänder hingegen – was möglich ist - nur angeregt, dass das Gericht von sich aus tätig werden und ggf. von Amts wegen das Verfahren wieder aufnehmen solle, dann steht ihm gegen die ablehnende Entscheidung des Gerichts kein Rechtsmittel zu. Er müsse von dieser ablehnenden Entscheidung noch nicht einmal in Kenntnis gesetzt werden. Dieser Aspekt ist aber eher verfahrensrechtlicher Natur und soll hier nicht weiter erläutert werden.

2. Interessanter ist der zweite Teil der Entscheidung. Darin beschäftigt sich der BGH nämlich mit der Frage, ob die Nachtragsverteilung zu Recht angeordnet wurde. Nach § 203 I Nr. 3 InsO sei die Nachtragsverteilung anzuordnen, wenn nach dem Schlusstermin Gegenstände der Insolvenzmasse ermittelt werden. Bei dem in Frage stehenden Anspruch auf Todesfalleistung handle es sich um einen solchen Gegenstand der (früheren) Insolvenzmasse.

Der Anspruch sei vor der Verfahrensaufhebung begründet worden aufschiebend bedingt durch den Eintritt des Todesfalls. Der Schuldnerin stand während des Verfahrens ein massezugehöriges Anwartschaftsrecht zu, das nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen den maßgeblichen Rechtsgrund für den Anspruch (vor Verfahrensaufhebung) gelegt habe. Die Ungewissheit des Versicherungsfalls und die Möglichkeit des Ausfalls der Bedingung durch Ablauf der Versicherung entsprächen gerade dem Wesen der Bedingung und könnten das Anwartschaftsrecht daher nicht in Frage stellen. „Ungewiss“ war der Versicherungsfall deshalb, weil die Insolvenzschuldnerin/Ehefrau die Versicherungsleistung ihren Gläubigern nur so lange zur Verfügung stellen musste wie ihre Wohlverhaltensperiode dauerte. Das sind in der Regel sechs Jahre. Wenn auch diese Zeit abgelaufen wäre, hätte sie Restschuldbefrei-



ung erhalten. Wäre ihr Ehemann danach verstorben hätte sie die Versicherungssumme selbst behalten dürfen.

Der Anspruch unterläge - so der BGH - auch der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 36 InsO. Die Regelung der Unpfändbarkeit von Risikolebensversicherungen in den Schranken des § 850b I Nr. 4 ZPO finde nur Anwendung, wenn die Versicherung auf den Todesfall des Schuldners als Versicherungsnehmer abgeschlossen ist. In diesen Fällen ist das Guthaben durch einen einzelnen Gläubiger, der vollstreckt, nicht pfändbar. Das gilt - so der Hintergedanke des Gesetzgebers und des BGH - entsprechend, wenn im Rahmen eines Insolvenzverfahrens das Vermögen des Schuldners an alle Gläubiger gleichmäßig verteilt wird. D. h. die Insolvenzgläubiger dürfen nicht besser gestellt werden als einzelne Gläubiger, die ohne Insolvenzverfahren die Zwangsvollstreckung betreiben. Dieser Pfändungsschutz kommt hier aber deswegen nicht zum Tragen, weil die Versicherung nicht auf das Leben der Schuldnerin, sondern des Ehegatten abgeschlossen war. In diesen Fällen - so der BGH - gibt es weder gegenüber dem einzelnen Gläubiger noch gegenüber der Gläubigergemeinschaft Pfändungsschutz für den Schuldner.

Schließlich gelte der Anspruch auch als nach dem Schlusstermin ermittelt. Dies ist Voraussetzung für die Nachtragsverteilung. Die Kenntnis des Treuhänders vom Anspruch während des Insolvenzverfahrens stehe dem nicht entgegen. § 203 I Nr. 3 InsO sei weit auszulegen - auch auf Forderungen, die dem Verwalter bekannt waren, die er aber noch nicht verwerten konnte fallen nach Ansicht des BGH darunter.

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH betrifft zwei Themenbereiche. Der eine hier interessierende Teil betrifft die Möglichkeit der Nachtragsverteilung in Hinblick auf Risikolebensversicherungen, wenn die Versicherungssumme nachträglich zur Auszahlung kommt. Der BGH knüpft hierbei an seine frühere Rechtsprechung an und bestätigt, dass die aus einer solchen Versicherung resultierenden Ansprüche trotz der Pfändungsschutzvorschrift des § 850b I Nr. 4 ZPO pfändbar sind, wenn die Versicherung nicht auf den Todesfall des Schuldners als Versicherungsnehmer abgeschlossen ist, sondern wie im vorliegenden Fall der Ehepartner des Verstorbenen Versicherungsnehmer ist. Der BGH bejaht für solche Fälle die Nachtragsverteilung, wenn durch den Todesfall die Ansprüche erst nach Verfahrensaufhebung entstehen. Werden dem Insolvenzverwalter in der Praxis deshalb solche Versicherungen im laufenden Insolvenzverfahren bekannt, wird er auch nach Verfahrensaufhebung im Blick haben, ob durch einen späteren Tod der versicherten Person in der Wohlverhaltensperiode Ansprüche auf eine Todesfalleistung entstehen (in diesem Sinne Settele, a. a. O.). Umgekehrt besteht für den Schuldner, der eine solche Versicherung für den Ehepartner abgeschlossen hat das Risiko, dass er in der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode nicht nur sein pfändbares Einkommen, sondern auch das Guthaben der Risikolebensversicherung seinen Gläubigern zur Verfügung stellen muss, falls sein Ehegatte in

dieser Zeit verstirbt. Der Schuldner wird deshalb bestrebt sein, Versicherungen so abzuschließen, dass das Guthaben in dieser Zeit nicht seinen Gläubigern zufällt.

Wichtige Leitsätze

EuGH: Unternehmensübergang und Sozialversicherungslasten; AEUV Art. 267; RL 2001/23 Art. 1 I Buchst. a, 2, 3; RL 80/987/EWG

Die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass - sie, falls im Rahmen eines Unternehmensübergangs gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und sich der betreffende Mitgliedstaat dafür entschieden hat, von Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie Gebrauch zu machen, den Mitgliedstaat nicht daran hindert, vorzusehen oder zuzulassen, dass die zum Zeitpunkt des Übergangs bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Lasten des Veräußerers aufgrund von Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, einschließlich der Lasten im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem, nicht auf den Erwerber übergehen, sofern dieses Verfahren einen Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet, der dem durch die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers begründeten Schutz zumindest gleichwertig ist; dem Mitgliedstaat ist es allerdings nicht verwehrt, vorzusehen, dass der Erwerber diese Lasten auch bei Zahlungsunfähigkeit des Veräußerers zu tragen hat. (Leitsatz Beck-Redaktion)

EuGH, Beschluss vom 28.01.2015 - C-688/13, BeckRS 2015, 80229

LAG Rheinland-Pfalz: Vermutung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes

InsO § 133 I

Voraussetzung für die Vermutungsregelung des § 133 I 2 ZPO ist, dass der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte. Der Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hinweisen. Erforderlich aber auch ausreichend hierfür ist, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Beurteilung die drohende Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt. (Leitsatz der Redaktion)

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.12.2014 - I Sa 501/14, BeckRS 2015, 65544; das Urteil betrifft die Vorsatzanfechtung, wonach Leistungen des Schuldners an einen Gläubiger zehn Jahre lang vom späteren Insolvenzverwalter zurückgefordert werden können, wenn der Schuldner zahlungsunfähig war und die anderen Gläubiger benachteiligen wollte und der Zahlungsempfänger hiervon wusste.